

## Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld SPD**

### **Entscheidungsverfahren über die Skischaukel am Riedberger Horn: Endlich Klarheit über das Handeln der Staatsregierung!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu erläutern, auf welchen Rechtsgrundlagen die jeweils unterschiedlichen Auffassungen des Umweltministeriums und des Finanzministeriums hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit für eine Skigebietsausweitung am Riedberger Horn beruhen. Soweit für eine dieser Auffassungen keine Rechtsgrundlagen ersichtlich sind, ist zu erläutern, weshalb die Betroffenen im Oberallgäu und die Öffentlichkeit hingehalten und falsch informiert wurden.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass das Zielabweichungsverfahren jetzt unverzüglich unter Einhaltung geltenden Rechts abgeschlossen und die Öffentlichkeit unmittelbar über das Ergebnis informiert wird. Der Ministerpräsident des Freistaats Bayern möge in Zukunft dafür sorgen, dass derartige Widersprüchlichkeiten sofort geklärt werden.

#### **Begründung:**

Den Plänen für eine Skischaukel, welche die Liftbetreiber am Riedberger Horn errichten wollen, steht schlicht und ergreifend die geltende Rechtslage entgegen:

Erstens: Der Teilflächennutzungsplan, der aus bauplanungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, widerspricht dem Ziel Nr. 2.3.6. des geltenden Landesentwicklungsplans. Der deswegen notwendige Antrag auf Zielabweichung müsste folglich positiv beschieden werden, sonst ist der Teilflächennutzungsplan rechtswidrig.

Zweitens: Die Zuständigkeit für den Antrag liegt beim Finanzministerium. Dieses muss aber im Einvernehmen mit dem Umweltministerium über den Antrag entscheiden, d.h. eine Entscheidung ohne Einvernehmen mit dem Umweltministerium ist rechtswidrig.

Drittens: Weiter steht das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, insbesondere Art. 14 Abs. 1 3. Anstrich BodSchP., das den Bau von neuen Skipisten in geologisch labilen Gebieten verbietet, dem Vorhaben am Riedberger Horn entgegen. Das Landesamt für Umwelt hat u.a. in einem Gutachten vom Juni 2015 aufgezeigt, dass es sich beim Riedberger Horn um labiles Gebiet im Sinne des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention handelt. Die Alpenkonvention

von 1991 und das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz von 1998 haben aufgrund der deutschen Zustimmungsgesetze den Rang von Bundesgesetzen und sind als solche grundsätzlich von allen staatlichen Organen auf Bundes- und Landesebene zu beachten. Das Bodenschutzprotokoll ist ferner als verbindliches Unionsrecht zu beachten.

Das Umweltministerium hat nach dem Gutachten des Landesamts für Umwelt aus vom 10. Juni 2015 diese Rechtslage beschrieben und seine Ablehnung zum Ausdruck gebracht.

Trotzdem erweckt Finanzminister Markus Söder (CSU) seit Monaten den Eindruck, das Ergebnis des Verfahrens sei offen, beide Seiten hätten gute Argumente und bedürften noch einer genaueren Prüfung.

So äußerte sich der Heimatminister am 2. Juli 2015 im Allgäu Hit Radio mit einer deutliche Kritik an seiner Kollegin Ulrike Scharf: „Wir hätten es gut gefunden, wenn man das nicht einfach über die Köpfe der Kommunen verkündet, sondern sauber und seriös abarbeitet. Es sind noch viele Lücken offen, wo nachgebessert werden muss“. Er wolle auch direkt mit den Kommunen ins Gespräch treten. „Man muss fair miteinander umgehen und keine Vorfestlegungen machen.“ Etwa zur gleichen Zeit wird er von der Allgäuer Zeitung mit den Worten zitiert: „Ob dieser Skilift die Alpen aus den Angeln hebt? Davon bin ich nicht überzeugt.“ Auf all-in.de wird er am 30. Oktober 2015 mit den Worten zitiert: „Wir stehen mitten im Verfahren, es gibt noch keine abschließende Festlegung“. Allgäu TV zitiert ihn noch am 19. Januar 2016 bei einem Auftritt im Kurhaus in Fischen mit der Aussage, er wolle erstmal alle Argumente bewerten. Es gäbe gute Argumente auf beiden Seiten, die man erst gewichten müsste.

Den beteiligten Gemeinden und Liftbetreibern, aber auch der Öffentlichkeit, wurde so suggeriert, eine positive Entscheidung sei möglich. Die Motive dafür sind unklar: War das Finanz- und Heimatministerium nicht in der Lage, die Rechtslage korrekt zu beurteilen oder wollte der Finanzminister örtlichen Interessen einen Gefallen tun? Sicher ist, eine rechtmäßige Entscheidung kann nur die Ablehnung des Vorhabens zum Inhalt haben. Es ist die Pflicht der Staatsregierung gegenüber den beteiligten Gemeinden, den Liftbetreibern wie auch den Naturschützern und nicht zuletzt auch gegenüber der Bevölkerung und der Öffentlichkeit, endlich Klarheit zu schaffen und dieses fragwürdige Vorgehen umgehend zu beenden.